

Nr 642 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 2 lautet wie folgt:

#### **„Totenbeschauer**

#### **§ 2**

(1) Steht ein natürlicher Tod fest, sind zur Vornahme der Totenbeschau berufen:

- a) in der Landeshauptstadt Salzburg die zuständigen Amtsärzte oder die dafür von der Landeshauptstadt Salzburg innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereichs bestellten, zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte;
- b) in den anderen Gemeinden die nach den Vorschriften über den Gemeindesaniättsdienst zuständigen Sprengelärzte oder die dafür von den Gemeinden innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereichs bestellten, zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte.

(2) Eine zur Feststellung der Todesursache erforderliche Leichenöffnung (Obduktion, § 8) ist in allen Gemeinden vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde oder von dem von dieser Behörde gemäß § 52 Abs 2 AVG herangezogenen Arzt vorzunehmen.

(3) Vom Wirkungsbereich der im Abs 1 angeführten Totenbeschauer ist die Totenbeschau in öffentlichen Krankenanstalten ausgenommen; dort obliegt sie dem nach der Organisation der Krankenanstalt mit dieser Aufgabe betrauten Arzt als Totenbeschauer.“

2. Im § 45a Abs 1 wird das Gesetzeszitat „BGBl I Nr 112/2003“ durch das Gesetzeszitat „BGBl I Nr 111/2010“ ersetzt.

3. Im § 49 wird angefügt:

„(4) Die §§ 2 und 45a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes ...../..... treten mit dem Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. § 1 Abs 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 regelt, dass die Totenbeschau nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes vorzunehmen ist, soweit die Regelung der Totenbeschau einschließlich der Leichenöffnung (Obduktion) nicht der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist (und soweit nicht das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 besondere Bestimmungen enthält). Die Bestimmungen betreffend die Totenbeschau im Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 sind daher in all jenen Bereichen, die durch ein Bundesgesetz geregelt sind, nicht anwendbar. § 128 Abs 1 Strafprozessordnung 1975 (StPO) regelt ua, dass die Kriminalpolizei einen Arzt beizuziehen und grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit der Leiche zu besichtigen hat, sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht. Somit besteht für all jene Fälle, in denen kein natürlicher, krankheits- oder altersbedingter Tod feststeht, eine bundesgesetzliche Regelung der Totenbeschau. Nach § 128 StPO ist nicht nur bei Todesfällen auf Grund von Fremdverschulden, Selbstmord oder Unfällen vorzugehen, sondern auch dann, wenn ein Zweifel an einem natürlichen Tod vorliegt (Tipold, Wiener Kommentar zur StPO, § 128 Rz 7 und 9). Daher ist auf Grund des § 1 Abs 2 dieses Gesetzes und der bundesgesetzlichen Regelung des § 128 Abs 1 StPO betreffend die Totenbeschau bei Nicht-Feststehen eines natürlichen Todes der Anwendungsbereich des § 2 Abs 1 des Salzburger Gesetzes auf die Fälle eines natürlichen Todes beschränkt. In der Vollziehung kam es in der Stadt Salzburg zu Unsicherheiten bei der Anwendung des bisherigen § 2 Abs 1 des Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, die dadurch ausgeschlossen werden sollen, dass diese Bestimmung und die darin getroffene Regelung der Totenbeschau nur bei Feststehen eines natürlichen Todes zur Anwendung gelangt.

Darüber hinaus wird im § 2 Abs 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 die Anordnung, wer zur Vornahme einer Totenbeschau berufen ist, erweitert. So wie bereits bisher kann die Totenbeschau in der Landeshauptstadt Salzburg von dem für diesen Bereich zuständigen Amtsarzt und in den übrigen Gemeinden von dem nach den Vorschriften über den Gemeindegewerksdienst zuständigen Sprengelarzt vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen zukünftig auch zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte, die dafür von der Landeshauptstadt Salzburg und von anderen Gemeinden dazu vertraglich herangezogen werden, die Totenbeschau vornehmen können. Derzeit gibt es österreichweit Vorbereitungsmaßnahmen zur Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen (ua entsprechende Ausbildungen), so dass die Aufgabe der Totenbeschau außer von den Amts- und Sprengelärzten auch von anderen niedergelassenen Ärzten besorgt werden kann. Das Gesetzesvorhaben schafft die gesetzliche Grundlage dafür.

1.2. Weiters wird die Verweisung auf das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, dessen Bestimmungen bei einer Enteignung von Grundstücken zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs anzuwenden sind, an die aktuelle Rechtslage angepasst (Z 2).

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ("Leichen- und Bestattungswesen").

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Unionsrecht wird nicht berührt.

### 4. Kosten:

Das Gesetzesvorhaben dient der Klarstellung der Zuständigkeiten sowie der Erweiterung des Kreises möglicher Totenbeschauer. Mit höheren Kosten für die Gebietskörperschaften ist nicht zu rechnen.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren hat die Ärztekammer für Salzburg darauf hingewiesen, dass ihrer Ansicht nach die vorgeschlagene Änderung eine deutliche Zunahme der Inanspruchnahme von Sprengelärztinnen oder -ärzten für Zwecke der kriminalpolizeilichen Leichenbeschau bewirken wird. Diese Befürchtung ist jedoch nicht begründet, da keine neuen Aufgaben für Sprengelärztinnen und -ärzte festgelegt, sondern lediglich Unklarheiten in der Vollziehung vermieden werden sollen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.